

BETREUUNGSPERSONAL AUS POLEN IM PRIVATHAUSHALT

Rechtliche Informationen und Tipps für Pflegebedürftige und Angehörige

Mit dem Alterungsprozess unserer Gesellschaft geht für viele Menschen die wichtige Frage einher, wie Betreuung würdevoll gestaltet werden kann. Häufig ist der Wunsch vorhanden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. Um dies zu gewährleisten, können Betroffene zum Beispiel sogenannte familienentlastende Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Häufig nimmt ausländisches, insbesondere polnisches Betreuungspersonal diese Aufgaben in deutschen Privathaushalten wahr.

... **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN: WAS WIRD AUF DEM MARKT ANGEBOTEN?**

Sehr oft wird umgangssprachlich über „Pflege aus Polen“ gesprochen. Sie müssen sich jedoch bewusst sein, dass es sich dabei in der Regel um reine Betreuungsleistungen handelt. Diese Leistungen umfassen hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfe, wie beispielsweise Hilfe beim Waschen, Duschen, Einkaufen, Kochen. Die osteuropäischen „Pflegekräfte“ dürfen in der Regel keine Pflegeleistungen erbringen, z.B. Blut entnehmen, Medikamente verabreichen oder Wunden versorgen. Werden echte pflegerischen Leistungen benötigt, können die Leistungen der Pflegeversicherung, zum Beispiel die Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes, herangezogen werden.

... **WELCHE VERTRAGSMODELLE GIBT ES? WORAUF IST ZU ACHTEN?**

Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie Sie polnisches Betreuungspersonal im Privathaushalt tätig werden lassen können.

1. Entsendung

Bei der Entsendung schließen Pflegebedürftige/Angehörige einen Dienstleistungsvertrag mit einem polnischen Entsendeunternehmen ab. Dieses Unternehmen beschäftigt Arbeitskräfte, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland in Privathaushalte entsandt werden. Dabei bleibt das Personal in Polen weiterhin versichert. Als Nachweis für das Bestehen der Sozialversicherung im Heimatland dient die sogenannte A1-Bescheinigung. Diese Bescheinigung wird nur durch die polnische Sozialversicherungsanstalt (ZUS) ausgestellt. Da der Vertrag mit dem polnischen Entsendeunternehmen geschlossen wird, müssen Pflegebedürftige/Angehörige sämtliche Vertragsabsprachen direkt mit diesem führen. Es besteht deshalb kein direktes Weisungsrecht gegenüber dem polnischen Betreuungspersonal. Damit die Voraussetzungen für eine Entsendung gegeben sind, muss das Unternehmen auch in Polen tätig sein, dort also eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausüben. Den Kontakt zu polnischen Entsendeunternehmen vermitteln Agenturen, die oft in Deutschland ansässig sind. Dafür können Gebühren anfallen.

Vorteile:

- Wenn eine A1-Bescheinigung vorliegt, zahlen Pflegebedürftige/Angehörige keine Sozialabgaben.
- Der bürokratische Aufwand ist gering.

Nachteile:

- Die Entsendung gewährleistet keine dauerhafte Betreuung.
- Pflegebedürftige/Angehörige haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Betreuungspersonal (beispielsweise bei Änderung der Betreuungstätigkeiten oder der Betreuungszeiten). Sämtliche Absprachen sind gegenüber dem Entsendeunternehmen in Polen vorzunehmen.

TIPP Lassen Sie sich bereits zu Beginn der Arbeitsaufnahme eine von der ZUS ausgestellten A1-Bescheinigung vorlegen. Denn nur mit dieser Bescheinigung ist eine legale Beschäftigung sicher gestellt.

verbraucherzentrale

Brandenburg

2. Arbeitsvertrag

Pflegebedürftige/Angehörige können einen Arbeitsvertrag direkt mit dem polnischen Betreuungspersonal schließen und auf diese Art und Weise selbst zum Arbeitgeber werden.

Folgendes gilt für Sie als Arbeitgeber:

- Sie müssen sich bei der Bezahlung an den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn halten.
- Bei der Bundesagentur für Arbeit müssen Sie eine Betriebsnummer einholen.
- Sie müssen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abführen.
- Sie müssen die Pflegekraft bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Vorteile:

- Der Abschluss eines Arbeitsvertrages regelt die Rechte und Pflichten flexibel.
- Es besteht die Möglichkeit, direkte Weisungen zu erteilen.
- Die Vergütung wird direkt an die Betreuungskraft gezahlt.

Nachteil:

- Der Pflegebedürftige oder dessen Angehörige werden zum Arbeitgeber mit allen daraus resultierenden Pflichten (Zahlung des Mindestlohns, Urlaubsgewährung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc.).

Tipp Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) vermittelt Haushaltshilfen aus europäischen Ländern gebührenfrei an Privathaushalte in Deutschland: www.zav.de

3. Selbständig tätiges Betreuungspersonal

Es ist auch möglich, Betreuungspersonal aus Polen als Selbständige zu beschäftigen. In diesem Fall haben selbständige Anbieter aus Polen ihre Niederlassung in Deutschland und werden mit Betreuungstätigkeiten in einem Privathaushalt beauftragt. Hier ist jedoch die Gefahr der Scheinselbständigkeit zu beachten.

Achtung: Im Internet findet man oft Angebote über „24-Stunden-Pflege“ oder „Pflege rund um die Uhr“. Bitte bedenken Sie, dass eine echte 24-Stunden-Betreuung durch eine Betreuungskraft legal nicht realisiert werden kann. In Deutschland müssen die Pausen und Ruhezeiten nach dem Arbeitsgesetz beachtet werden.

GIBT ES FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE PFLEGEKASSEN?

Für Pflege und Betreuung durch einen polnischen Pflegedienst oder Personen, die keine Zulassung der deutschen Pflegekasse haben, kann das Pflegegeld zur Finanzierung der Betreuung genutzt werden. Derzeit erhalten Sie 316 Euro bei Pflegegrad 2, 545 Euro bei Pflegegrad 3, 728 Euro bei Pflegegrad 4 und 901 Euro bei Pflegegrad 5.

Pflegesachleistungen können in diesem Fall von der Pflegekasse nicht beansprucht werden. Sie können jedoch das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen eines in Deutschland zugelassenen ambulanten Pflegedienstes kombinieren.

IMPRESSUM:

Deutsch-Polnisches Verbraucherinformationszentrum
Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.
Karl-Marx-Straße 179-180, 15230 Frankfurt (Oder)
Tel. (0335) 521 00 900, Fax (0335) 521 00 901
konsument@vzb.de

Stand: Januar 2017

Gefördert durch:



verbraucherzentrale

Brandenburg